Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Bruchhausen
vom 13.11.2009

Der Ortsgemeinderat Bruchhausen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. 01.1994 (GVBl. S. 153), der §§ 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes von Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) und des § 32 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Bruchhausen vom 27.10.2009, folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage dieser Satzung.

§ 2
Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind:
1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller.
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4
In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 16.06.1993 sowie die Satzung zur Anpassung an den EURO (EURO-Anpassungs-satzung) in der Ortsgemeinde Bruchhausen vom 05.09.2001 außer Kraft.

53572 Bruchhausen, den 13.11.2009
Ortsgemeinde Bruchhausen

Markus Fischer
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte gem. § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene

a)	bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	160,00 EUR
b)	vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	270,00 EUR
c)	Urnengrab	160,00 EUR
d)	Pflegefreie Urnenreihengrabstätte	200,00 EUR
e)	Pflegefreie Reihengrabstätte für Erdbestattungen	300,00 EUR

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgräbern

1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte gem. § 14 der Friedhofssatzung für

a)	eine Grabstätte zur Bestattung Verstorbener	(je Grabstelle)	650,00 EUR
b)	eine Urnengrabstätte	(je Grabstelle)	430,00 EUR
c)	für die Beisetzung einer weiteren Urne gem. 15 Abs. 1 der Friedhofssatzung	je Urne	200,00 EUR

2. Gemäß § 14 Abs. 1 der Friedhofssatzung beträgt die Nutzungszeit bei Wahlgräbern für Erdbestattungen 40 Jahre. Bei Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgräbern beträgt die Nutzungsgebühr je angefangenem Verlängerungsjahr 1/40 der Gebühr zu 1a).

3. Gemäß § 15 Abs. 4 der Friedhofssatzung beträgt die Nutzungszeit bei Urnenwahlgräbern 30 Jahre. Bei Verlängerung des Nutzungsrechts an Urnenwahlgräbern beträgt die Nutzungsgebühr je angefangenem Verlängerungsjahr 1/30 der Gebühr zu 1b).

III. Aushebung und Schließen der Gräber

1. Für Verstorbene (§§ 12 ff der Friedhofssatzung)

a)	bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	250,00 EUR
b)	vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	500,00 EUR
	bei Tiefengräber für die erste Bestattung	650,00 EUR
d)	Urnenbeisetzung je Beisetzung	210,00 EUR

IV. Grabplatten für pflegefreie Grabstätten

Überlassung einer Natursteinplatte für pflegefreie Urnenreihengrabstätten (**I**1d) bzw. pflegefreie Reihengrabstätten für Erdbestattungen (**I**1e) 540,00 EUR

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

1. Die Gebühren für nachstehende Dienstleistungen betragen je Arbeitskraft und Stunde

a)	für die Erdarbeiten bei Herstellung, Änderung oder Beseitigung von Fundamentierung und Denkmälern (ohne Abfuhr):	75,00 EUR
b)	für das Ausgraben und Wiederbeerdigen einer Leiche / Asche:	75,00 EUR

2. Soweit für die unter Nummer 1. genannten Tätigkeiten seitens der Ortsgemeinde Bruchhausen ein Unternehmen in Anspruch genommen werden muss, sind die von ihm berechneten Kosten zu erstatten.

VI. Benutzung der Leichenhalle

a)	Für die Unterbringung einer Leiche in der Leichenhalle zum Zwecke der Beerdigung bis zu 7 Tagen unter Berücksichtigung der Frist gemäß § 31 VwVfG	90,00 EUR
b)	jeder weitere Tag:	20,00 EUR
c)	für die Aufbahrung einer Leiche/Urne in der Friedhofskapelle zum Zwecke der Trauerfeier	50,00 EUR

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn innerhalb der vorgenannten Frist Verletzungen der Verfahrens- oder Formvorschriften unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich bei der Verbandsgemeindeverwaltung Unkel, Linzer Str. 4, 53572 Unkel, geltend gemacht worden sind, oder wenn die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bruchhausen/Unkel, den 13.11.2009

Markus Fischer	Werner Zimmermann
Ortsbürgermeister	Bürgermeister